



Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Mag. WOLFGANG SOBOTKA
HERRENGASSE 7
1010 WIEN
TEL +43-1 53126-2352
FAX +43-1 53126-2191
ministerbüro@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/0655-II/BK/7.2/2016

Wien, am 10. Juni 2016

Die Abgeordneten zum Nationalrat Kai Jan Krainer, Johannes Jarolim, Elmar Mayer, Genossinnen und Genossen haben am 18. April 2016 unter der Zahl 9001/J an meine Amtsvorgängerin eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „den Verdacht der Geldwäsche im Zusammenhang mit Geschäften der Hypo Vorarlberg“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu Frage 1:

Im Zeitraum vom 1. Jänner 2008 bis zum 31. Dezember 2015 wurden durch die Geldwäschemeldestelle 19.063 geldwäscherelevante Sachverhalte entgegengenommen. Dabei handelte es sich in 13.515 Fällen um Verdachtsmeldungen meldepflichtiger Berufsgruppen. Bei den anderen Fällen handelte es sich um internationale Anfragen, Inlandsanzeigen, sonstige Informationen und Mitteilungen anderer Behörden.

Jahr	entgegengenommene Sachverhalte	davon Verdachtsmeldungen
2008	1.928	1.231
2009	2.119	1.500
2010	3.010	2.048
2011	2.741	2.115
2012	2.305	1.665
2013	2.138	1.490
2014	2.301	1.673
2015	2.521	1.793
GESAMT	19.063	13.515

Zu den Fragen 2 bis 4:

Auf die Beantwortung der gleichlautenden Fragen 2 bis 4 der parlamentarischen Anfrage 9002/J durch den Bundesminister für Justiz wird verwiesen.

Zu Frage 5:

In den Jahren von 2008 bis 2016 wurden durch die Finanzmarktaufsicht insgesamt 86 Sachverhalte an die Geldwäschemeldestelle übermittelt.

Von einer Beantwortung der spezifizierenden Unterfragen muss mangels statistischer Erfassung und Auswertbarkeit Abstand genommen werden.

Zu Frage 6:

Bis Ende des Jahres 2011 versahen durchschnittlich elf Kriminalbeamte bei der Geldwäschemeldestelle Dienst. Seit Jahresbeginn 2012 sind 16 Kriminalbeamte in der Geldwäschemeldestelle des Bundesministeriums für Inneres tätig.

Zu Frage 7:

Die gesetzlichen Grundlagen für die Bekämpfung der Geldwäscherie werden laufend adaptiert und bieten den Ermittlungsbeamten eine solide Grundlage für Ermittlungen. Herausfordernd sind die unterschiedlichen Definitionen von Vortaten, insbesondere im Hinblick auf Steuerdelikte im internationalen Bereich, zumal es sich bei der Geldwäscherie um ein grenzüberschreitendes Phänomen handelt.

Zu Frage 8:

Derzeit ist die 4. EU Geldwäsche-Richtlinie, die im Juni 2015 in Kraft getreten ist, im Umsetzungsprozess. Dieser sollte bis Juni 2017 abgeschlossen sein und bringt zahlreiche Änderungen, unter anderem die Anpassung an die aktuellen 40 Empfehlungen der FATF (Financial Action Task Force on Money Laundering - „Arbeitsgruppe für finanzielle Maßnahmen gegen Geldwäsche“), mit sich, die einen praktischen Mehrwert erwarten lassen.

Mag. Wolfgang Sobotka

